

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1842.

N^o XVIII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 21. Junius 1842 in Betreff des den oberherrschaftlichen Mahlmühlen-Besitzern zugestandenen freien Mehlhandels.

(N. Wechschl. 1842. St. 26.)

Nachdem Seine Hochfürstl. Durchlaucht, unser gnädigst regierender Fürst und Herr, zu beschließen geruht haben, daß den sämmtlichen eberherrschaftlichen Mahlmühlen-Besitzern die Vetreibung des Handels mit Mehl von jezt an, ohne besondere Abgabe und ohne Leistung eines diesfalligen Concessions-Scheins jedoch dergestalt zugestanden werden soll, daß denselben ein ausschließliches desfalliges Recht nicht eingeräumt wird, auch diese Vergünstigung zu jeder Zeit ohne Entschädigung wieder zurückgenommen und modificirt werden kann; so wird selbdes andurch öffentlich bekannt gemacht und werden die Fürstl. Renter, die Fürstlichen und Patrimonial-Gerichte und die Herren Physiker zugleich andurch angewiesen, über den Mehlhandel der Mahlmühlen-Besitzer die erforderliche genaue polizeiliche Aufsicht zu führen.

Rudolstadt, am 21. Junius 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Höniger.

Dr. Carl Höniger.

N^o XIX. Bekanntmachung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 21. Juni 1842 wegen Abänderung der Preise mehrerer Arzneimittel.

Die eingetretenen Veränderungen in den Drogen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Preisen der Arzneien nothwendig gemacht. Da nun die hiernach abgeinberten, nachstehend bemerkten Lar.-Bestimmungen mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit treten sollen, so wird dieses zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Frankenhäusen, den 21. Jun. 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Landeshauptmannschaft das.

Fürstl. Schr. Rudolst. Gesetzsammlung. III.

16